



Straßensperrung

Kreuzungsbereich Friedrichstraße/Nürnberger Straße

Der Kreuzungsbereich der Friedrichstraße/Nürnberger Straße wird aufgrund der Auswechslung der Wasserleitung vom 7. September 2015 bis voraussichtlich 25. September 2015 für den Gesamtverkehr gesperrt. Die Einbahnstraßenregelungen in der Friedrichstraße zwischen Hausnummer 11 und Auf der Aich sowie in der Bachgasse werden während dieser Sperrung umgedreht.

Stadt Schwabach, 18.08.2015

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

Verfahren zur vorzeitigen Besitzeinweisung gemäß § 18 f FStrG

Antrag der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung –, vertreten durch den Freistaat Bayern, dieser vertreten durch die Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Fürth, Nürnberger Straße 18, 90762 Fürth gegen Fa. BAMBUTEC INTERNATIONAL GmbH, Rennmühle 5, 91126 Schwabach; alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführerin: Phool Pao, Schwabach

wegen Inanspruchnahme der Fl.Nr. 190/18, Gemarkung Penzendorf

Bekanntmachung und Ladung

Mit Schreiben vom 13.08.2015 hat die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Bayern, dieser wiederum vertreten durch die Autobahndirektion Nordbayern, die vorzeitige Besitzeinweisung auf die Fl.Nr. 190/18, Gemarkung Penzendorf (609 m² – auf Dauer), eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Schwabach, Grundbuch von Schwabach, Blatt 6318, Blatt 12966 und 12967 beantragt.

Die Bundesstraßenverwaltung benötigt die Fläche für den 6-streifigen Ausbau der BAB 6 (Heilbronn - Nürnberg) im Abschnitt Anschlussstelle Schwabach-West bis Anschlussstelle Roth.

Der Termin zur mündlichen und nicht-öffentlichen Verhandlung über den Antrag wird festgesetzt auf

**Mittwoch, 16.09.2015, um 14 Uhr im Goldenen Saal des Rathauses der Stadt Schwabach,
2.Stock, Königsplatz 1, 91126 Schwabach**

Zu dieser Verhandlung werden die Beteiligten und alle Personen, die Rechte an dem genannten Grundstück haben, hiermit geladen. Diejenigen Personen, die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Enteignungsbehörde noch nicht als Beteiligte bekannt waren, werden ab dem Zeitpunkt Beteiligte, sobald die Anmeldung ihres Rechts der Enteignungsbehörde zugeht. Diese Anmeldung muss gegenüber der Enteignungsbehörde spätestens in der letzten mündlichen Verhandlung mit den Beteiligten erfolgen.

Fortsetzung von Seite 1

Natürliche und juristische Personen, die der Ansicht sind, dass ihnen an dem verfahrensgegenständlichen Grundstück Rechte zustehen, die in dem in Rede stehenden Verfahren eine Rolle spielen, werden hiermit öffentlich aufgefordert, diese Rechte unverzüglich schriftlich bei der Enteignungsbehörde anzumelden.

Gleichzeitig werden sie entsprechend § 18 f Abs. 2 S. 4 FStrG dazu aufgefordert, etwaige Einwendungen gegen den Antrag möglichst vor der Verhandlung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Schwabach – Enteignungsbehörde – einzureichen. Etwaige Rechte sind spätestens in der mündlichen Verhandlung wahrzunehmen.

Die Verfahrensakte kann bei der Enteignungsbehörde der Stadt Schwabach (Zimmer-Nr. 1.05, 1.Stock im Rathaus der Stadt Schwabach, Königsplatz 1, 91126 Schwabach) während der allgemeinen Dienststunden nach vorhergehender Terminvereinbarung eingesehen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass auch bei Nichterscheinen der Beteiligten über die Anträge sowie andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden werden kann.

Von der Bekanntmachung dieses Verfahrens an dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadt Schwabach – Enteignungsbehörde –

1. Verfügungen über das Grundstück und die Rechte daran getroffen und Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zur Nutzung oder Bebauung des Grundstücks oder eines Grundstücksteils eingeräumt wird;
2. Erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen des Grundstücks vorgenommen werden;
3. Nicht genehmigungspflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. Genehmigungspflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Stadt Schwabach, 24.08.2015

AZ: II/2015-001/h-r

Hans-Jürgen Hähnlein
Rechtsdirektor
Enteignungsbehörde

**Verfahren zur vorzeitigen Besitzeinweisung gemäß § 18 f FStrG
Antrag der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung –, vertreten durch den
Freistaat Bayern, dieser vertreten durch die Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle
Fürth, Nürnberger Straße 18, 90762 Fürth gegen Herrn Arno Haas, Gartenstraße 7 A, 91217
Hersbruck**

wegen Inanspruchnahme der Fl.Nr. 190/18, Gemarkung Penzendorf

Bekanntmachung und Ladung

Mit Schreiben vom 13.08.2015 hat die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Bayern, dieser wiederum vertreten durch die Autobahndirektion Nordbayern, die vorzeitige Besitzeinweisung auf die Fl.Nr. 190/18, Gemarkung Penzendorf (609 m² – auf Dauer), eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Schwabach, Grundbuch von Schwabach, Blatt 6318, Blatt 12966 und 12967 beantragt.

Die Bundesstraßenverwaltung benötigt die Fläche für den 6-streifigen Ausbau der BAB 6 (Heilbronn - Nürnberg) im Abschnitt Anschlussstelle Schwabach-West bis Anschlussstelle Roth.

Fortsetzung Seite 3

Fortsetzung von Seite 3

Der Termin zur mündlichen und nicht-öffentlichen Verhandlung über den Antrag wird festgesetzt auf

**Mittwoch, 16.09.2015, um 14 Uhr im Goldenen Saal des Rathauses der Stadt Schwabach,
2.Stock, Königsplatz 1, 91126 Schwabach**

Zu dieser Verhandlung werden die Beteiligten und alle Personen, die Rechte an dem genannten Grundstück haben, hiermit geladen. Diejenigen Personen, die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Enteignungsbehörde noch nicht als Beteiligte bekannt waren, werden ab dem Zeitpunkt Beteiligte, sobald die Anmeldung ihres Rechts der Enteignungsbehörde zugeht. Diese Anmeldung muss gegenüber der Enteignungsbehörde spätestens in der letzten mündlichen Verhandlung mit den Beteiligten erfolgen.

Natürliche und juristische Personen, die der Ansicht sind, dass ihnen an dem verfahrensgegenständlichen Grundstück Rechte zustehen, die in dem in Rede stehenden Verfahren eine Rolle spielen, werden hiermit öffentlich aufgefordert, diese Rechte unverzüglich schriftlich bei der Enteignungsbehörde anzumelden.

Gleichzeitig werden sie entsprechend § 18 f Abs. 2 S. 4 FStrG dazu aufgefordert, etwaige Einwendungen gegen den Antrag möglichst vor der Verhandlung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Schwabach – Enteignungsbehörde – einzureichen. Etwaige Rechte sind spätestens in der mündlichen Verhandlung wahrzunehmen.

Die Verfahrensakte kann bei der Enteignungsbehörde der Stadt Schwabach (Zimmer-Nr. 1.05, 1.Stock im Rathaus der Stadt Schwabach, Königsplatz 1, 91126 Schwabach) während der allgemeinen Dienststunden nach vorhergehender Terminvereinbarung eingesehen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass auch bei Nichterscheinen der Beteiligten über die Anträge sowie andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden werden kann.

Von der Bekanntmachung dieses Verfahrens an dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadt Schwabach – Enteignungsbehörde –

1. Verfügungen über das Grundstück und die Rechte daran getroffen und Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zur Nutzung oder Bebauung des Grundstücks oder eines Grundstücksteils eingeräumt wird;
2. Erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen des Grundstücks vorgenommen werden;
3. Nicht genehmigungspflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. Genehmigungspflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Stadt Schwabach, 24.08.2015

AZ: II/2015-001/h-r

Hans-Jürgen Hähnlein
Rechtsdirektor
Enteignungsbehörde

Verfahren zur vorzeitigen Besitzeinweisung gemäß § 18 f FStrG
Antrag der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung –, vertreten durch den Freistaat Bayern, dieser vertreten durch die Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Fürth, Nürnberger Straße 18, 90762 Fürth gegen Herrn Alfred Haferung, Eschenstraße 3, 90530 Wendelstein

wegen Inanspruchnahme der Fl.Nr. 190/18, Gemarkung Penzendorf

Bekanntmachung und Ladung

Mit Schreiben vom 13.08.2015 hat die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Bayern, dieser wiederum vertreten durch die Autobahndirektion Nordbayern, die vorzeitige Besitzeinweisung auf die Fl.Nr. 190/18, Gemarkung Penzendorf (609 m² – auf Dauer), eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Schwabach, Grundbuch von Schwabach, Blatt 6318, Blatt 12966 und 12967 beantragt.

Die Bundesstraßenverwaltung benötigt die Fläche für den 6-streifigen Ausbau der BAB 6 (Heilbronn - Nürnberg) im Abschnitt Anschlussstelle Schwabach-West bis Anschlussstelle Roth.

Der Termin zur mündlichen und nicht-öffentlichen Verhandlung über den Antrag wird festgesetzt auf

**Mittwoch, 16.09.2015, um 14 Uhr im Goldenen Saal des Rathauses der Stadt Schwabach,
2.Stock, Königsplatz 1, 91126 Schwabach**

Zu dieser Verhandlung werden die Beteiligten und alle Personen, die Rechte an dem genannten Grundstück haben, hiermit geladen. Diejenigen Personen, die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Enteignungsbehörde noch nicht als Beteiligte bekannt waren, werden ab dem Zeitpunkt Beteiligte, sobald die Anmeldung ihres Rechts der Enteignungsbehörde zugeht. Diese Anmeldung muss gegenüber der Enteignungsbehörde spätestens in der letzten mündlichen Verhandlung mit den Beteiligten erfolgen.

Natürliche und juristische Personen, die der Ansicht sind, dass ihnen an dem verfahrensgegenständlichen Grundstück Rechte zustehen, die in dem in Rede stehenden Verfahren eine Rolle spielen, werden hiermit öffentlich aufgefordert, diese Rechte unverzüglich schriftlich bei der Enteignungsbehörde anzumelden.

Gleichzeitig werden sie entsprechend § 18 f Abs. 2 S. 4 FStrG dazu aufgefordert, etwaige Einwendungen gegen den Antrag möglichst vor der Verhandlung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Schwabach – Enteignungsbehörde – einzureichen. Etwaige Rechte sind spätestens in der mündlichen Verhandlung wahrzunehmen.

Die Verfahrensakte kann bei der Enteignungsbehörde der Stadt Schwabach (Zimmer-Nr. 1.05, 1.Stock im Rathaus der Stadt Schwabach, Königsplatz 1, 91126 Schwabach) während der allgemeinen Dienststunden nach vorhergehender Terminvereinbarung eingesehen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass auch bei Nichterscheinen der Beteiligten über die Anträge sowie andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden werden kann.

Von der Bekanntmachung dieses Verfahrens an dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadt Schwabach -Enteignungsbehörde:

1. Verfügungen über das Grundstück und die Rechte daran getroffen und Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zur Nutzung oder Bebauung des Grundstücks oder eines Grundstücksteils eingeräumt wird;
2. Erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen des Grundstücks vorgenommen werden;
3. Nicht genehmigungspflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. Genehmigungspflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Fortsetzung auf Seite 5

Fortsetzung von Seite 4

Stadt Schwabach, 24.08.2015

AZ: II/2015-001/h-r

Hans-Jürgen Hähnlein
Rechtsdirektor
Enteignungsbehörde

**Verfahren zur vorzeitigen Besitzeinweisung gemäß § 18 f FStrG
Antrag der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung –, vertreten durch den
Freistaat Bayern, dieser vertreten durch die Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle
Fürth, Nürnberger Straße 18, 90762 Fürth gegen Herrn Ulrich Wallner, Rennmühle 2, 91126
Schwabach**

wegen Inanspruchnahme der Fl.Nr. 190/18, Gemarkung Penzendorf

Bekanntmachung und Ladung

Mit Schreiben vom 13.08.2015 hat die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Bayern, dieser wiederum vertreten durch die Autobahndirektion Nordbayern, die vorzeitige Besitzeinweisung auf die Fl.Nr. 190/18, Gemarkung Penzendorf (609 m² – auf Dauer), eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Schwabach, Grundbuch von Schwabach, Blatt 6318, Blatt 12966 und 12967 beantragt.

Die Bundesstraßenverwaltung benötigt die Fläche für den 6-streifigen Ausbau der BAB 6 (Heilbronn - Nürnberg) im Abschnitt Anschlussstelle Schwabach-West bis Anschlussstelle Roth.

Der Termin zur mündlichen und nicht-öffentlichen Verhandlung über den Antrag wird festgesetzt auf

**Mittwoch, 16.09.2015, um 14 Uhr im Goldenen Saal des Rathauses der Stadt Schwabach,
2.Stock, Königsplatz 1, 91126 Schwabach**

Zu dieser Verhandlung werden die Beteiligten und alle Personen, die Rechte an dem genannten Grundstück haben, hiermit geladen. Diejenigen Personen, die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Enteignungsbehörde noch nicht als Beteiligte bekannt waren, werden ab dem Zeitpunkt Beteiligte, sobald die Anmeldung ihres Rechts der Enteignungsbehörde zugeht. Diese Anmeldung muss gegenüber der Enteignungsbehörde spätestens in der letzten mündlichen Verhandlung mit den Beteiligten erfolgen.

Natürliche und juristische Personen, die der Ansicht sind, dass ihnen an dem verfahrensgegenständlichen Grundstück Rechte zustehen, die in dem in Rede stehenden Verfahren eine Rolle spielen, werden hiermit öffentlich aufgefordert, diese Rechte unverzüglich schriftlich bei der Enteignungsbehörde anzumelden.

Gleichzeitig werden sie entsprechend § 18 f Abs. 2 S. 4 FStrG dazu aufgefordert, etwaige Einwendungen gegen den Antrag möglichst vor der Verhandlung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Schwabach – Enteignungsbehörde – einzureichen. Etwaige Rechte sind spätestens in der mündlichen Verhandlung wahrzunehmen.

Die Verfahrensakte kann bei der Enteignungsbehörde der Stadt Schwabach (Zimmer-Nr. 1.05, 1.Stock im Rathaus der Stadt Schwabach, Königsplatz 1, 91126 Schwabach) während der allgemeinen Dienststunden nach vorhergehender Terminvereinbarung eingesehen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass auch bei Nichterscheinen der Beteiligten über die Anträge sowie andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden werden kann.

Fortsetzung auf Seite 6

Fortsetzung von Seite 5

Von der Bekanntmachung dieses Verfahrens an dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadt Schwabach – Enteignungsbehörde –

1. Verfügungen über das Grundstück und die Rechte daran getroffen und Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zur Nutzung oder Bebauung des Grundstücks oder eines Grundstückteils eingeräumt wird;
2. Erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen des Grundstücks vorgenommen werden;
3. Nicht genehmigungspflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. Genehmigungspflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Stadt Schwabach, 24.08.2015

AZ: II/2015-001/h-r

Hans-Jürgen Hähnlein
Rechtsdirektor
Enteignungsbehörde